

## GESUCH ZUR ERTEILUNG EINES FESTWIRTSCHAFTSPATENTS FÜR EINEN ANLASS

Art. 14 und 15 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995 (sGS 553.1; abgekürzt GWG)

mit Alkoholausschank

ohne Alkoholausschank

Anlass		
Veranstalter		
bei Anlass mit Tanz: Name / Adresse und Staat der Musikgruppe:		
Datum, Zeit		Beginn:    Uhr Ende:      Uhr
Ort der Bewirtung		
Verantwortliche Person	Name:	Adresse:
	Telefon:	E-Mail:
Rechnungsempfänger	Name:	Adresse:
	Telefon:	E-Mail:
Verwendung von Flüssiggas (Gasgrill)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Ist eine Abnahmevignette am Flüssiggasgerät vorhanden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Datum / Unterschrift		

Das Formular ist auszufüllen, auszudrucken und handschriftlich unterzeichnet bei der Ratskanzlei einzureichen.  
Die unterzeichnende Person bestätigt die Richtigkeit der oben aufgeführten Angaben.

untenstehende Angaben werden von der Ratskanzlei ausgefüllt

\*\*\*\*\*

## VERFÜGUNG

1. Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt

mit Alkoholausschank

ohne Alkoholausschank

2. Beginn der Schliessungszeit um [redacted] Uhr.

3. Auflagen und Bedingungen

- 3 alkoholfreie Getränke müssen günstiger als das günstigste Alkoholgetränk gleicher Menge abgegeben werden.
- Es dürfen keine Spirituosen (auch in verdünnter Form) an Jugendliche unter 18 Jahren und alkoholische Getränke aller Art an Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Das Hinweisschild «Abgabebeschränkungen» ist gut sichtbar anzubringen.
- Die Richtlinien und Vorschriften betreffend Brand- und Verkehrssicherheit, Lärmschutz und Gesundheit bei Mehrzweckveranstaltungen, Partys, Events, Konzerten, usw. sind einzuhalten. Die Immissionen auf die Umgebung sind minimal zu halten (Verhaltensstörer) bzw. zu beseitigen (Abfall, Exkrememente usw.).
- Sofern Flüssiggasanlagen verwendet werden, bildet das beiliegende Reglement «Sichere Verwendung von Flüssiggas» einen integrierten Bestandteil dieser Verfügung. Eine allfällige, unangekündigte Kontrolle der Einhaltung des Reglements durch die Ratskanzlei Niederhelfenschwil bleibt vorbehalten.
- Allfällige Auflagen des Amtes für Verbraucherschutz und Veterinärwesen bleiben ausdrücklich vorbehalten. Sofern das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen eine separate Bewilligung erteilt, gilt diese als integrierender Bestandteil dieser Bewilligung.

4. Gebühr Fr. [redacted] Rechnung/Quittung Nr. [redacted]

Niederhelfenschwil, [redacted]

### Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 40 und 47 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965 (VRP) innert 14 Tagen seit der Eröffnung Rekurs an das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen erhoben werden. Der Rekurs hat einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes sowie eine Begründung zu enthalten.

### Kopie dieser Verfügung geht an:

- Gesuchsteller
- Amt für Lebensmittelkontrolle, St. Gallen ([rene.egli@sg.ch](mailto:rene.egli@sg.ch) / Cc [marcel.gaechter@sg.ch](mailto:marcel.gaechter@sg.ch))
- Polizeistation Uzwil ([psuzwil@kapo.sg.ch](mailto:psuzwil@kapo.sg.ch))
- Feuerwehrkommandant Feuerwehr Region Uzwil ([peter.jung@fwru.ch](mailto:peter.jung@fwru.ch) / Cc [info@fwru.ch](mailto:info@fwru.ch))
- Feuerschutzbeamter Bruno de Bortoli ([info@energie-debortoli.ch](mailto:info@energie-debortoli.ch))
- Kantonale Steuerverwaltung (bei Engagement ausländischer Künstler oder Sportler)
- Akten

## WICHTIGE HINWEISE

### Patent

Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a) der Gesuchsteller handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen (siehe Abschnitt Brandsicherheit bei Mehrzweckveranstaltungen, Partys, Events, Konzerten, usw.).

Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank **werden nicht erteilt**, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

### Schliessungszeit für bestimmte Anlässe

Die Schliessungszeit kann auf Gesuch des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.

### Getränke- und Verpflegungsabgabe

- Die gastgewerblichen Leistungen und Preise sind gut sichtbar bekannt zu geben.
- Wenigstens 3 alkoholfreie Getränke sind billiger anzubieten, als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.
- Die Herkunft von Fleischwaren ist gemäss den Vorgaben des Lebensmittelinspektorats zu deklarieren.
- Für die Lebensmittelkontrolle ist das Kant. Laboratorium, Lebensmittelinspektorat St. Gallen, zuständig.

### Lebensmittelkontrolle

- Betreffend Auflagen und Abnahme ist mit dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Regionalinspektorat St. Gallen, bis spätestens \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_ Uhr, Kontakt aufzunehmen.

### Pflichten des Veranstalters

- Der Veranstalter sorgt für Ordnung; insbesondere, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird.
- WC-Anlagen für Damen und Herren sind in genügender Zahl bereitzustellen. Sie sind hygienisch einwandfrei an die öffentliche Kanalisation anzuschliessen.

### Alkoholabgabe, Gesetzliche Vorschriften

- Der Inhaber eines Patentes darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen.
- Er darf keine alkoholischen Getränke abgeben:
  - an Betrunkene
  - an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren
  - Er darf an Jugendliche unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser (auch keine sogenannten Alcopops wie Hooper's Hooch, Smirnoff Ice, usw.) abgeben.
- Am Verkaufspunkt ist ein gut sichtbares Schild anzubringen, auf welchem in gut lesbarer Schrift darauf hingewiesen wird, dass die Abgabe alkoholischer Getränke an Kinder und Jugendliche verboten ist. Dabei ist auf die geltenden Mindestabgabealter hinzuweisen. (Schilder mit dem Text: «Die Jugendschutzbestimmungen verbieten den Verkauf alkoholischer Getränke an unter 16-jährige, gebrannter Wasser, Aperitif und Alcopops an unter 18-jährige. Das Personal darf einen Ausweis mit Altersangabe verlangen.» können beim Amt für Gesundheitsvorsorge, Abteilung ZEPRA, Unterstrasse 22, 9001 St. Gallen, Tel. 058 229 87 60, E-Mail [zepa@sg.ch](mailto:zepa@sg.ch), bezogen werden.)
- Das Mitbringen alkoholischer Getränke wird nicht gestattet. Diese werden vom Veranstalter eingezogen.
- Brandsicherheit bei Mehrzweckveranstaltungen, Partys, Events, Konzerten
- Die Richtlinien des Amtes für Feuerschutz für Veranstaltungen in Gebäuden oder Festzelten sind verbindlich.